

## **Ordnung der Ethikkommission des Instituts für Psychologie der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 10.05.2017**

**Zuletzt geändert durch Beschluss des Institutsrats  
des Instituts für Psychologie vom 30.11.2018**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Ethikkommission des Instituts für Psychologie der Fakultät für Bildungswissenschaften, Universität Duisburg-Essen, gilt sinngemäß die Satzung der Ethikkommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Ordnung der Ethikkommission wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

### **§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit**

- (1) Die Kommission ist im Auftrag des Instituts für Psychologie der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen tätig. Der/Die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen des Instituts Stellung.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftler/innen des Instituts für Psychologie Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Die Kommission wird auf Antrag des Forschers oder der Forscherin tätig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Anträge, deren Beurteilung die fachliche Kompetenz der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät erfordern, werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgegeben.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Kommission gehören fünf Wissenschaftler/innen des Instituts für Psychologie als Mitglieder an (4 Professor/innen, 1 Vertreter/in des Mittelbaus) sowie zwei Wissenschaftler/innen des Instituts für Psychologie als stellvertretende Mitglieder (1 Professor/in, 1 Vertreter/in des Mittelbaus).
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden von der Institutsversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder gewählt.
- (4) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expert/innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

### **§ 4 Grundlagen**

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP ([www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php](http://www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php)).

## **Geschäftsordnung der Ethikkommission des Instituts für Psychologie der Fakultät für Bildungswissenschaften, Universität Duisburg-Essen**

### *Präambel*

Die Geschäftsordnung konkretisiert die Ordnung der Ethikkommission und regelt die Verfahrensweisen.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Kommission wird auf Antrag eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin des Instituts für Psychologie tätig. In Ausnahmefällen kann die Kommission auch dann tätig werden, wenn Anträge von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern gestellt werden, die nicht dem Institut für Psychologie der Universität Duisburg-Essen angehören. Die zu begutachtenden Vorhaben müssen jedoch einen klar erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Psychologie aufweisen und es ist jeweils zu begründen, warum der Antrag nicht bei einer anderen Ethikkommission eingereicht werden kann. Die Ethikkommission prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die Verantwortung des für das Vorhaben verantwortlichen Wissenschaftlers oder der verantwortlichen Wissenschaftlerin bleibt unberührt. Alle haftungsrechtlichen Folgen sind vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu tragen.
- (2) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob
  1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
  2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
  3. die Einwilligung der Proband/innen sowie ggf. ihrer gesetzlichen Vertretung hinreichend belegt ist,
  4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt,
  5. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
    - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
    - Art und Anzahl der Proband/innen sowie Kriterien für deren Auswahl,
    - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
    - Belastungen und Risiken für Proband/innen einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
    - Regelungen zur Aufklärung der Proband/innen über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Proband/innen verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufzuklären (in Schriftform),
    - Regelungen zur Einwilligung der Proband/innen in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
    - Möglichkeiten der Proband/innen, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten; bei Proband/innen mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): zur Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
    - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.
- (3) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

### **§ 2 Antragstellung**

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des oder der Projektverantwortlichen.
- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Ein Kurzantrag ist möglich, sofern bereits ein Ethikvotum über eine vergleichbare Studie vorliegt. Die Vergleichbarkeit ist darzulegen.
- (4) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen werden der Ethikkommission vom Antragsteller oder der Antragstellerin in elektronischer Form zugestellt.
- (5) Über ein ablehnendes Votum entscheidet die Kommission im Einzelfall.

### § 3 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethikkommission verfasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens zwei sachverständigen Personen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, von denen mindestens eine Person selbst Mitglied der Ethikkommission ist. Einbezogenen kommissionsexternen Gutachterinnen und Gutachtern werden die eingereichten Antragsunterlagen für die Begutachtung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (3) Von der Entscheidung und der ihr vorausgehenden Erörterung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, bei der die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Die Kommission kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (5) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (6) Antragsteller/innen können vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf ihren Wunsch sind Antragsteller/innen anzuhören.
- (7) Die Entscheidung der Ethikkommission ist den Antragsteller/innen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Voten und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (8) Wird aus ethischen Gründen ein ablehnendes Votum erteilt, so können Antragsteller/innen Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- (9) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes.
- (10) Die Kommission kann die oder den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie bzw. er hat die Kommission sobald wie möglich zu unterrichten.
- (11) Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Kommission beurteilt wurden, können durch die/den Vorsitzenden behandelt werden. Die Kommission ist zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.
- (12) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (13) Ein Antrag soll vor der Durchführung einer Untersuchung gestellt werden. Die Kommission kann in Ausnahmefällen aber auch eine nachträgliche Prüfung vornehmen.

### § 4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen und Ergänzungen, Sitzungsprotokolle, Schriftwechsel etc. werden 5 Jahre archiviert.